

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Per Mail an:

egba@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA

Luzern, 16. April 2019

Protokoll-Nr.: 381

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung. Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) und zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen

Wir begrüssen die in der Vorlage vorgesehene Einführung des elektronischen Originals für öffentliche Urkunden. Diese ist eine unabdingbare – und überfällige – Voraussetzung für einen medienbruchfreien Geschäftsverkehr auch im Grundbuchwesen. Eine vergleichbare Regelung existiert für den Bereich Handelsregister und hat sich dort bewährt.

Die Erfahrungen des Handelsregisters mit der gesicherten elektronischen Übermittlung von schützenswerten Daten zum Bund haben allerdings gezeigt, dass Verfahren wie Incamail und ähnliche Übermittlungskanäle sehr rasch an ihre Kapazitätsgrenzen kommen. Wir regen deshalb an, für die künftige Übermittlung von teilweise sehr umfangreichen Dokumenten (nicht nur im Grundbuchbereich) eine behördeninterne geschützte Upload-Plattform zu realisieren.

Die vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren für die Erstellung elektronischer Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften ist notwendig, damit den Kantonen genügend Zeit bleibt, die Neuerungen einzuführen. Das gleiche gilt für die Übergangsfrist von zehn Jahren für alle betroffenen Urkundspersonen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Einführung auch die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen zu revidieren sein wird. Im Hinblick auf diese Verordnungsrevision regen wir die Aufnahme von beurkundungsberechtigten Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten in das vorgesehene Register der Urkundspersonen (UPReg) an. Wünschenswert wäre zudem eine Verknüpfung von Infostar mit dem UPReg, so dass bei der Bewirtschaftung der Zugriffsberechtigungen in Infostar das UPReg automatisch nachgeführt wird.

Änderung der Grundbuchverordnung

Die im erläuternden Bericht zur Änderung der Grundbuchverordnung genannten Auswirkungen auf die Archivierung in den Kantonen (Ziff. 3.3, S. 6) sehen wir grundsätzlich auch so. Allerdings ist nicht klar, ob die genannte Verkleinerung der Archivbestände in den Kantonen allein durch die Digitalisierung erreicht werden soll oder auch dadurch, dass die zentralen Elemente der Grundstücksgeschäfte, nämlich die öffentlichen Urkunden, künftig im neuen Urkundenregister des Bundes aufbewahrt werden sollen. Entweder beschränken sich die Kantone künftig auf die Archivierung der digitalisierten Grundbuchbelege ohne die massgebende öffentliche Urkunde oder sie bewahren diese auch auf, was zu Unsicherheiten führen kann über die Authentizität der «kantonalen» Version im Vergleich zur «offiziellen» Version der Urkunden im Bundesregister. Mit einer Bundeslösung ohne kantonale Redundanz hingegen könnte der Kanton seine Interessen bei der Archivierung nicht mehr wahren, da möglicherweise der Bund bestimmen würde, was aus dem Urkundenregister heraus archiviert wird.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat